

STADT BERGEN

KREIS CELLE

Maßstab 1:5000

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Höhenlinie über N.N. (nicht vorhanden)

Bebauung

Flurgrenze

Gartenland

Grünland

..

Flurstücksgrenze

Nutzungsgrenze

BEBAUUNGSPLAN BECKLINGEN NR. 1 VOR DEM HORSTE

URSCHRIFT

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990, PLANZEICHENVERORDNUNG, IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

GEM. § 4 (1) BauGB GEM. § 10 (1) BauGB GEM. § 10 (3) BauGB GEM. § 3 (2) BauGB BEARBEITET AM:



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / L4-852/99

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985,Nds. GVBI. S. 187, in der zuletzt geltenden Fassung).

baulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12/1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städte-

Celle, den 22,02,2001



Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan, - Änderung, ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am zur Genehmi-

Der Bebauungsplan, - Änderung, ist mit Verfügung (AZ.: vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind von der Genehmigung ausgenommen.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bergen, den 20.12.07

Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes

sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bergen, den

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen